



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 30 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

## 9.2.19 Erste Tätigkeitsstätte einer Luftsicherheitskontrollkraft

(BFH, Urteil vom 11.04.2019, Az. VI R 12/17)

Das Finanzgericht München hatte die Frage zu klären, ob ein Flughafengelände, auf dem ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber (mit dem Flughafenbetreiber verbundenes Unternehmen) an täglich wechselnden Kontrollstellen zur Durchführung von Sicherheitskontrollen eingesetzt wird, eine erste Tätigkeitsstätte darstellt. Dabei kam es zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet handelt. Vielmehr stelle der Flughafen eine ortsfeste, d. h. nicht mobile, betriebliche Einrichtung eines verbundenen Unternehmens des Arbeitgebers und damit eine erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers i. S. d. § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG dar.

*Vorinstanz: FG München, Urteil vom 09.02.2017, Az. 11 K 2508/16*

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamts, dass eine erste Tätigkeitsstätte am Flughafengelände vorliegt und der Ansatz der Entfernungspauschale korrekt sei. Beim Flughafen X handelt es sich zwar um ein großflächiges, aber räumlich abgegrenztes infrastrukturell erschlossenes Betriebsgelände eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens i. S. d. § 15 AktG.

*Entscheidung*

Der Arbeitnehmer wurde von seinem Arbeitgeber dem Betriebsgelände der Flughafengesellschaft dauerhaft zugeordnet und hat dort seinen Beruf als Luftsicherheitskraft tatsächlich vollschichtig ausgeübt. Hiervon gehen auch die Beteiligten übereinstimmend aus. Folglich stellt der Einsatz des Arbeitnehmers auf dem Betriebsgelände des Flughafens keine auswärtige berufliche Tätigkeit i. S. d. § 9 Abs. 4a EStG dar. Vielmehr

handelt es sich um eine Tätigkeit innerhalb einer – wenn auch großräumigen – ersten Tätigkeitsstätte. Der Arbeitnehmer konnte somit keine Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt geltend machen.

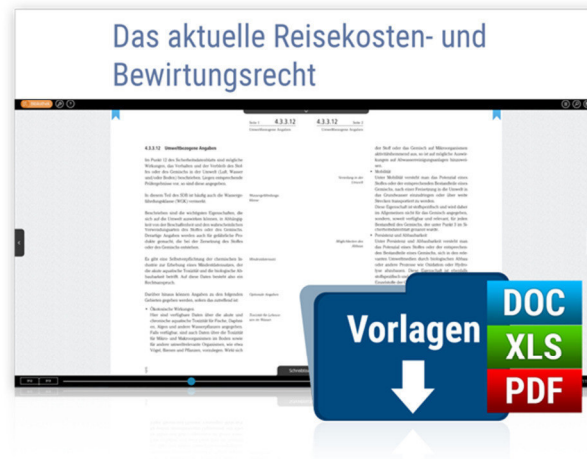
**Praxishinweis:**

Eine (**großräumige**) **erste Tätigkeitsstätte** liegt lt. den Leitlinien aus dem Urteil auch vor, wenn eine Vielzahl solcher Mittel – die für sich betrachtet selbstständige betriebliche Einrichtungen darstellen können – räumlich abgrenzbar in einem organisatorischen, technischen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten stehen. Demzufolge kommt auch ein großflächiges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet (wie Werksanlage, Betriebsgelände, Bahnhof, Flughafen) als erste Tätigkeitsstätte in Betracht.



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Bestellmöglichkeiten



### Das aktuelle Reisekosten- und Bewirtungsrecht

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

 <http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5714>

FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching,  
Tel.: (08233) 381 123, E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com), Internet: [www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)